



TECHNOSEUM

Landesmuseum
für Technik und Arbeit
in Mannheim

Corporate Governance-Bericht für das Jahr 2025

1. Public Corporate Governance Kodex (PCGK)

Der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg hat am 8. Januar 2013 den Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg (PCGK) beschlossen.

Der PCGK richtet sich zunächst an Unternehmen in der Rechtsform der juristischen Person des privaten Rechts, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist, jedoch auch an Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen. Die Stiftung des öffentlichen Rechts „Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim“ (Stiftung LTA) steht gemäß § 20 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) unter der Rechtsaufsicht des Landes. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist das MWK. Nach Ansicht des Ministeriums für Finanzen handelt es sich bei der Stiftung um ein Unternehmen im Sinne des PCGK.

Die Organe der Stiftung, der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand, haben in der Sitzung des Stiftungsrats vom 13.5.2015 ihre Selbstverpflichtung zur Erfüllung des PCGK erklärt.

Gemäß Randnummer 15 des Kodex ist jährlich Bericht zu erstatten und die Entsprechungserklärung abzugeben. Der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand legen diesen Corporate Governance-Bericht mit Entsprechungserklärung gemeinsam vor.

2. Stiftungsvorstand

Die Stiftung hatte im Berichtsjahr als Geschäftsleitung einen Stiftungsvorstand als Alleinvorstand, welcher vom 1. Januar 2025 bis 31. März 2025 und wieder ab dem 1. November 2025 Museumsdirektor und Professor Dr. Andreas Gundelwein war.

In der Zeit der siebenmonatigen Besetzungsvakanz des Stiftungsalleinvorstands führte der satzungsgemäß 2007 bestellte Stellvertreter, Dr. Jens Bortloff, die Geschäfte.

Am 17. Oktober 2025 fasste der Stiftungsrat drei Beschlüsse, die die Struktur des Vorstands betreffen. Zunächst beschloss er, die Satzung in der Weise zu ändern, dass der Stiftungsvorstand als Kollegialorgan aus zwei Positionen, dem Wissenschaftlichen und Kaufmännischen Direktor bestehen solle. Ferner beschloss er, dass zum Wissenschaftlicher Direktor Dr. Andreas Gundelwein und zum Kaufmännischen Direktor Dr. Jens Bortloff bestellt werden. Schließlich wurde beschlossen, dass als

Voraussetzung der formelle Beschluss des Vollzugs der Satzungsänderung im Umlaufverfahren erfolgen sollte.

3. Vergütung des Stiftungsvorstandes

Der Alleinvorstand hatte einen Dienstvertrag mit der Stiftung und erhält daraus folgende Vergütung:

- Grundvergütung: entsprechend Besoldungsgruppe B 3 des Landesbesoldungsgesetzes BW in der jeweils geltenden Fassung.
- Leistungsbezogene Zulage: bis zu 7.500,- Euro brutto p. a.

4. Stiftungsrat

Das Überwachungsorgan ist der Stiftungsrat. Ihm gehörten im Geschäftsjahr 2025 an:

- (1) Arne Braun, Staatssekretär, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg (als stellvertretender Vorsitzender)
- (2) Thorsten Riehle, Bürgermeister der Stadt Mannheim (als Vorsitzender)
- (3) Esther Pfalzer, Ministerialrätin, Ministerium für Finanzen des Landes Baden-Württemberg
- (4) Stéphanie Barth, Ministerialrätin, Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg
- (5) Alexander Fleck, Stadtrat, Stadt Mannheim
- (6) Gerhard Fontagnier, Stadtrat, Stadt Mannheim

5. Vergütung des Stiftungsrats

Die Mitglieder des Stiftungsrats erhalten satzungsgemäß keine Vergütung. Sie erhalten eine Erstattung der Reisekosten gemäß Landesreisekostengesetz des Landes Baden-Württemberg.

6. Frauenanteil

6.1. Führungspositionen

Der Stiftungsvorstand ist Alleinvorstand und war mit einem Mann besetzt.

6.2. Stiftungsrat

In den Stiftungsrat sind sechs Personen satzungsmäßig berufen. Im Geschäftsjahr 2025 waren davon zwei Frauen.

7. Entsprechenserklärung nach Randnummer 15 des PCGK

Der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat erklären, dass sämtliche Muss-Vorgaben sowie die Empfehlungen des PCGK unter Berücksichtigung der nachstehend angeführten Abweichungen entsprochen wurde und auch künftig entsprochen wird.

(Änderungen zu den Erläuterungen der Abweichungen sind kursiv hervorgehoben)

Von folgenden Empfehlungen wurde abgewichen:

Randnummer (Satz) des PCGK	Gegenstand	Abweichung und Begründung
17 (1)	Vorlage Jahresabschluss innerhalb der ersten 8 Monate des folgenden Geschäftsjahres	Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt im Frühjahr des Folgejahres. Der Stiftungsvorstand legt daher den Jahresabschluss spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Stiftungsrats im Herbst vor. Da die zweite Sitzung im Herbst stattfindet, ist eine Beschlussfassung in den ersten 8 Monaten des folgenden Geschäftsjahres, also in der Mai-Sitzung nicht möglich.
31 (1)	„Vier-Augen-Prinzip“	Die Geschäftsleitung besteht aus dem Alleinvorstand, somit nur einer Person. Das „Vier-Augen-Prinzip“ ist im Bereich des Rechnungswesens vollständig sichergestellt, in allen anderen Bereichen nicht. <i>Mit Inkrafttreten der beschlossenen Satzungsänderung wird durch das neue Kollegialorgan diesem Gegenstand besser entsprochen.</i>
105 (1)	Erklärung des Abschlussprüfers über Beziehung zum Unternehmen (Unabhängigkeitserklärung)	Zum Abschlussprüfer wird stets das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mannheim gewählt. Eine Erklärung, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstige Beziehungen zwischen der Abschlussprüferin, ihren Organen und den für die Prüfung vorgesehenen Mitgliedern des Prüfungsteams einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können, wird nicht verlangt, da es sich um ein städtisches Amt handelt. Prüfer müssen gegebenenfalls Befangenheit anzeigen (s. Beschluss zu Bestellung und Ziff. 108 PCGK).
106 (3)	Prüfungsauftrag an Abschlussprüfer	Der Auftrag enthält keinen Bericht über die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung und der leitenden Angestellten des Unternehmens sowie der Bezüge der Mitglieder des Überwachungsorgans.
107 (1)	Ausschreibung Prüfungsauftrag	Der Prüfungsauftrag wird nicht nach fünf aufeinanderfolgenden Prüfungen neu ausgeschrieben.

		<p>Begründung:</p> <p>a) Die Prüfung der Stiftung LTA ist in der vom Gemeinderat beschlossenen Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Mannheim (RPrO) vom 17. Februar 2009 festgelegt. Das bedeutet, dass nach dem Stadtrecht die Stiftung LTA vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen ist. Der Beschluss des Stiftungsrats, das Rechnungsprüfungsamt mit der Rechnungsprüfung zu betrauen, ist daher nur insoweit konstitutiv, als das Rechnungsprüfungsamt mit der nach LTA-Satzung erforderlichen Rechnungsprüfung betraut wird. Er regelt nicht das eigene in der Stiftungssatzung niedergelegte Prüfungsrecht der Stadt Mannheim, welches autonom seitens des Gemeinderats ausgeübt und in der oben zitierten RPrO geregelt wurde.</p> <p>b) Die seit vielen Jahren erfolgte Prüfungstätigkeit durch das Rechnungsprüfungsamt hat sich aus Sicht der Stiftung bewährt. Die Stiftung ist, was die Wirtschaftsführung angeht, besonders eng an das Land Baden-Württemberg gebunden und wendet die Landeshaushaltsordnung und entsprechende interne Vorschriften des Landes Baden-Württemberg analog an. Die Stadt Mannheim folgt gemäß dem Betriebsvertrag prinzipiell den Zuwendungsfestlegungen des Landes. Über einen vergleichbaren Einblick, den das Land in die Wirtschaftsführung der Stiftung hat, verfügt die Stadt nicht. Insoweit dient die oben festgestellte Prüfungspflicht seitens der Stadt Mannheim durch ihr Rechnungsprüfungsamt auch der Herstellung einer Transparenz der Stiftung und entsprechendes Vertrauen für den Gemeinderat der Stadt Mannheim. Dies ist umso sinnvoller, nachdem die Stadt vor mehreren Jahren die Doppik eingeführt hat. Nachdem auch die Stiftung ihre Wirtschaftsführung nach der Doppik orientiert, ist das Zusammenspiel zwischen Stiftung und Stadt, was insbesondere die Verbindlichkeiten aus dem Bereich Rückstellungen für Pensionen/Beihilfen der Stadt gegenüber der Stiftung betrifft, umso bedeutsamer.</p> <p>c) Zum Verständnis der Wirtschaftsführung der Stiftung ist darüber hinaus seitens der Prüfungseinrichtung unerlässlich das Verständnis einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, die auf der einen Seite das Land als kamerale Institution und federführende Zuwendungsinstanz hat und auf der anderen Seite eine öffentliche Einrichtung der Doppik. Dieses Verständnis bringt das Rechnungsprüfungsamt in idealer Weise auf. Gerade diese Konstellation führt dazu, dass auch die Wirtschaftsführung der Stiftung in besonderer Weise von der Erfahrung des</p>
--	--	--

		<p>Rechnungsprüfungsamtes und dessen wertvollen Ratschlägen profitiert. Insbesondere die Kombination zwischen doppischer Rechnungslegung und den Anforderungen des Landes, noch aus kameraler Sicht Berichte zu erhalten, wird dadurch erheblich erleichtert.</p> <p>d) Eine Verdoppelung durch Vergabe an ein privates Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit dem dadurch entstehenden hohen Verwaltungs- und Honoraraufwand wird daher nicht nur als entbehrlich, sondern auch als unwirtschaftlich angesehen.</p> <p>e) Die Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mannheim wird daher am besten der Transparenz und Funktion der Rechnungsprüfung gerecht.</p> <p>f) Der personelle Wechsel soll dadurch sichergestellt werden, zunächst die Personalfuktuation im Rechnungsprüfungsamt, die zu einem Wechsel der Prüfungsperson führt, zu nutzen. Die seit 2014 konkret prüfende Person befindet sich seit 2021 im Ruhestand. Der Wechsel ist im konkreten Fall dadurch gewährleistet und soll auch zukünftig gewährleistet sein. Daher wird der Stiftungsvorstand gebeten, wenn die Personalfuktuation nicht dazu führt, auf einen Wechsel im Grundsatz nach fünf Jahren zu achten und beim Rechnungsprüfungsamt darauf hinzuwirken, diesem nachzukommen.</p>
107 (3)	An der Prüfung beteiligte Personen	<p>Bei erneuten Beauftragungen können bisher an der Prüfung beteiligte Personen erneut beteiligt sein.</p> <p>Begründung: Das Rechnungsprüfungsamt wird jährlich erneut beauftragt. Zur weiteren Begründung s. o. zu 107 (1).</p>

8. Veröffentlichung

Der Coporate Governance-Bericht wird zusammen mit dem Geschäftsbericht für das Jahr 2025 für mindestens fünf Jahre im Internet auf der Homepage des TECHNOSEUM veröffentlicht.

Für den Stiftungsrat

Stiftungsvorstand

Mannheim, 20.04.2026

Mannheim, 16.04.2026

„gez.“
Bürgermeister Thorsten Riehle,
Vorsitzender im Jahr 2025

„gez.“
Museumsdirektor und Professor Dr. Andreas
Gundelwein (bis 31.3.2025 und seit 1.11.2025 im
Amt)